

SG_GERICHTE B 2011/168 vom 14. Februar 2012

SG Gerichte, 2012-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2011_168

FR: SG_GERICHTE B 2011/168 du 14 février 2012

IT: SG_GERICHTE B 2011/168 del 14 febbraio 2012

Regeste

Steuerrecht, Art. 241 Abs. 2 StG (sGS 811.1). Eine wirtschaftliche Handänderung liegt auch dann vor, wenn eine Mehrheitsbeteiligung an einer Immobilienholding übertragen wird, welche (ausschliesslich) Beteiligungen an Immobiliengesellschaften hält. An der in GVP 1971 Nr. 13 geäusserten Auffassung ist nicht weiter festzuhalten. Von der Erhebung der Handänderungssteuer ist auch nicht deshalb abzusehen, weil die Veranlagungsbehörde nicht in jedem Fall von einer steuerauslösenden Beteiligungsübertragung erfährt und die Besteuerung in diesen Fällen unterbleibt; ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht nicht (Verwaltungsgericht, B 2011/168).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 14.02.2012 B 2011/168 Saint-Gall Verwaltungsgericht
14.02.2012 B 2011/168 San Gallo Verwaltungsgericht 14.02.2012 B 2011/168

Steuerrecht, Art. 241 Abs. 2 StG (sGS 811.1). Eine wirtschaftliche Handänderung liegt auch dann vor, wenn eine Mehrheitsbeteiligung an einer Immobilienholding übertragen wird, welche (ausschliesslich) Beteiligungen an Immobiliengesellschaften hält. An der in GVP 1971 Nr. 13 geäusserten Auffassung ist nicht weiter festzuhalten. Von der Erhebung der Handänderungssteuer ist auch nicht deshalb abzusehen, weil die Veranlagungsbehörde nicht in jedem Fall von einer steuerauslösenden Beteiligungsübertragung erfährt und die Besteuerung in diesen Fällen unterbleibt; ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht nicht (Verwaltungsgericht, B 2011/168).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.